

HVBG-Info 10/1989 vom 06.04.1989, S. 0783 - 0788, DOK 452.2/017-BSG

Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld (§ 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 3 SGB X, § 2 Abs. 2 BKGG) - BSG-Urteil vom 11.01.1989
- 10 RKg 12/87

Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X, § 2 Abs. 2 BKGG);

hier: BSG-Urteil vom 11.01.1989 - 10 RKg 12/87 - (Zurückverweisung das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 11.01.1989 - 10 RKg 12/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X setzt die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung die Ausübung des Ermessens voraus, wenn der Leistungsempfänger die Leistung gutgläubig verbraucht hat und ihm für die Rückzahlung nur die laufenden Bezüge zur Verfügung stehen.

Orientierungssatz:

Atypischer Fall und Ermessen - Beurteilung der Atypik - Atypik im Kindergeldrecht:

- 1. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X ist die Behörde nicht in jedem Fall gezwungen, einen Verwaltungsakt bei Änderung der Verhältnisse rückwirkend aufzuheben.
 - Dies muß vielmehr nur im Regelfall geschehen, ausnahmsweise kann aber davon abgesehen werden. Für den Ausnahmefall ist der Behörde ein Ermessen eingeräumt, welches sich auf die Entscheidung der Frage erstreckt, ob der Verwaltungsakt ganz oder teilweise aufgehoben oder von einer Aufhebung abgesehen werden soll. Dagegen ist die Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, nicht Teil der Ermessensentscheidung (vgl. BSG vom 06.11.1985 10 RKg 3/84 = BSGE 59, 111).
- 2. Die Typik der Atypik eines besonderen Sachverhalts muß auch danach beurteilt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes zusammenhängende Rückerstattung der Leistung unbillig sein kann oder nicht.
- 3. Es ist zwar für das Kindergeldrecht durchaus typisch, daß der Empfangsberechtigte und die Person, deren Einkommen bei der Berechtigung eine Rolle spielt, auseinanderfallen. Eine solche Typik im Rahmen des Kindergeldrechts ist jedoch zu unterscheiden von der Frage nach einer Atypik i.S. des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X, der nicht nur das Kindergeld, sondern auch andere Leistungen betrifft.